Gemeinde Vierkirchen
Landkreis Dachau

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen II“
- Entwurf -
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 23.10.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1820 (teilweise) und 1823, Gemarkung Vierkirchen, im Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen, etwa 1,6 km vom Ortszentrum Vierkirchen entfernt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen II“ aufzustellen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung wurde zudem auch noch jeweils eine Teilfläche des nördlich der Grundstücke vorhandenen landwirtschaftlichen Anwandweges (Flur Nr. 1818, Gemarkung Vierkirchen) in den Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Pflanzflächen geschaffen werden, nachdem eine Entwicklung dieser Nutzung an dem überplanten Standort auf Grundlage des § 35 BauGB derzeit nicht möglich ist. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Vorhabenfläche werden die für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage)“ (SO_{EE}) festgesetzt. Umlaufend um die Sondergebietsfläche werden Flächen mit Pflanzbindungen in einer Breite von 5,0 m planungsrechtlich gesichert. Die Erschließung des Solarparks ist über den nördlich der Grundstücke vorhandenen landwirtschaftlichen Anwandweg vorgesehen.

Der vom Gemeinderat am 22.10.2026 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 22.10.2026, liegt im Rathaus der Gemeinde Vierkirchen, Schulweg 1, in 85256 Vierkirchen, in der Zeit

vom 30. Oktober 2026 bis einschließlich 04. Dezember 2026

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter

https://www.vierkirchen.de/bauamt/

im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen eingesehen werden:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Büro Mathias Röper, M. Eng, Sachverständiger für Photovoltaik, Blendgutachten PVA Jedenhofen II, Projekt-ID: BGA-947 vom 26.06.2026, mit Berechnungen der durch die PV-Anlage einwirkenden Blendwirkungen auf die Umgebung (Gebäude und Verkehrswege).
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 01.04.2026, mit Anmerkungen zum Erfordernis einer näheren Untersuchung möglicher Blendwirkungen in der Umgebung (Verkehr, Gebäude).

Schutzgut Boden:

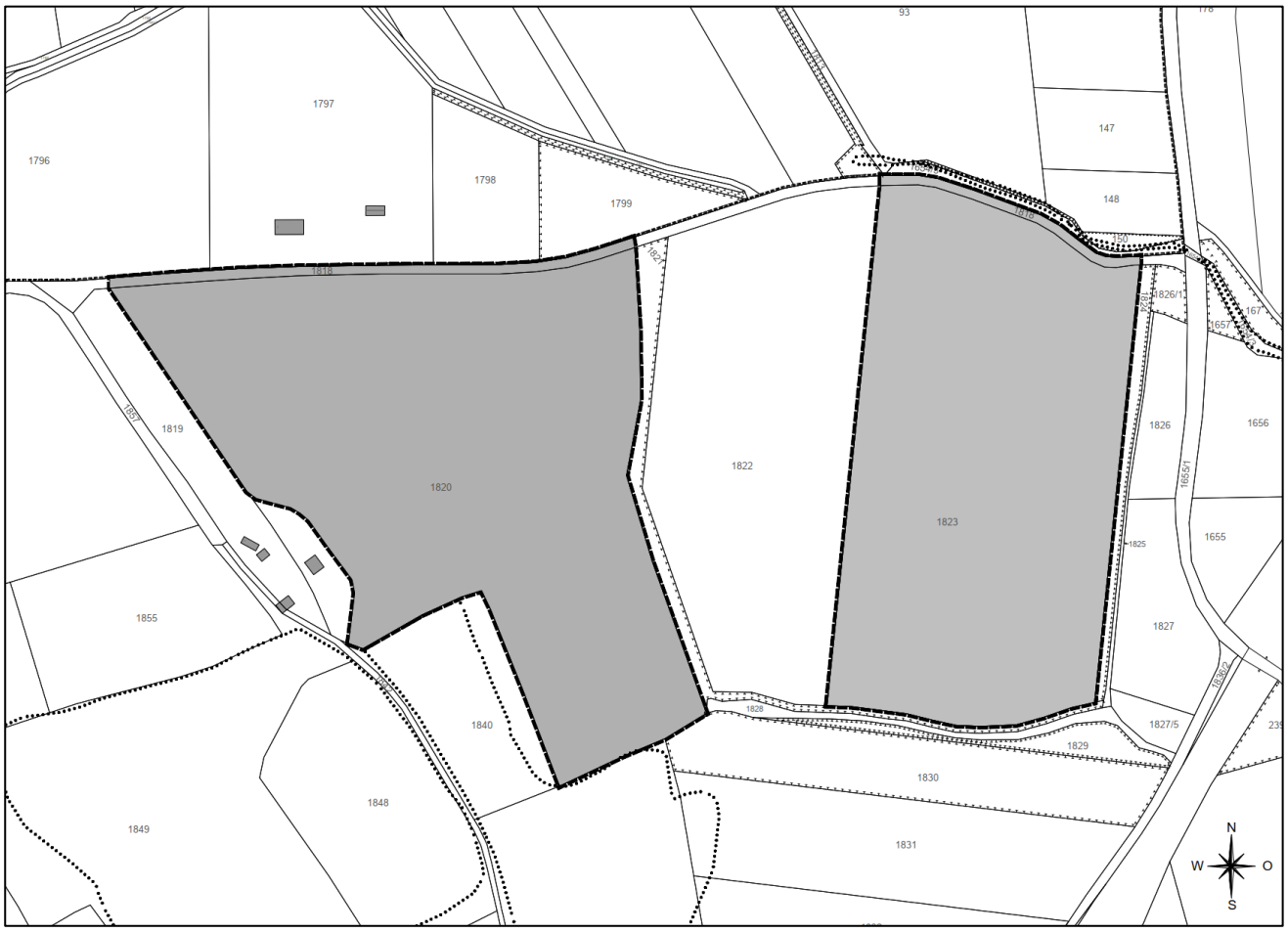
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.04.2026, mit einem Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz (Verhinderung von Anreicherung von Zink).
- Landratsamt Dachau, Umweltrecht, Schreiben vom 16.04.2026, mit Anmerkungen zum Erfordernis einer Baugrunduntersuchung und eines Bodenschutzkonzeptes sowie mit Hinweisen zu Altlasten (keine vorhanden).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen II“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Umgriff vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen II“



Vierkirchen, 28.10.2026

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 29.10.2026
abgenommen am: 08.12.2026